

Ritterkanton Odenwald: das Projekt eines adligen Damenstifts in Kochendorf

VON HELMUT NEUMAIER

„... von Damen- oder Fräuleinstiften bestehen gewöhnlich nur sehr vage Vorstellungen, und die Existenz derartiger Institutionen bis in unsere Tage ist vielfach gänzlich unbekannt“, hat K. Andermann völlig zurecht geurteilt¹. Es erstaunt deshalb nicht, wenn sich im Archivgut eines Ritterkantons zwar kein Nachweis eines länger- oder auch nur kurzzeitig existierenden Stifts, doch immerhin das Projekt eines solchen findet.

Im Zusammenhang des der Augsbургischen Konfession zugewandten Ritteradels wird man meist nicht müde, auf die Versorgungsproblematik für die nachgeborenen Kinder hinzuweisen, welche diese konfessionelle Option langfristig wenigstens heraufbeschwören mußte. Zwar verliefen die Grenzen adliger Versorgung noch einige Zeit fließend, denn bis Ende des 16. Jahrhunderts findet man durchaus noch Angehörige evangelischer Reichsritterfamilien als Domizellare o.ä., ja selbst in Frauenklöstern. Spätestens mit der abgeschlossenen Konfessionsbildung entfiel diese Möglichkeit.

Bekanntlich stürzte der Dreißigjährige Krieg den Ritteradel in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten, denen er weit weniger gewachsen war als der fürstliche Staat. Die ökonomische Malaise ging – was nur scheinbar widersprüchlich ist – mit der Welt des Barock einher², indem sich die adlige Standeskultur zunehmend am Vorbild höfischer Repräsentation orientierte, das man in Lebensführung, Schloßbau samt Inventar u.ä. auf oft niederem Niveau nachzuahmen bestrebt war. Das verwies auf Armee und Verwaltung des fürstlichen Staates, der offensichtlich über zwar knappe, doch immerhin einigermaßen ausreichende personelle Aufnahmekapazitäten verfügte.

Man wird durchaus behaupten dürfen, daß das Versorgungsproblem vorrangig ein weibliches war. Die katholische Konfessionspartei hat darauf recht flexibel reagiert. Um 1700 gab es im süddeutschen Raum neben Frauenklöstern einige Gemeinschaften, die sich der Mädchenerziehung widmeten, doch in der Vita adliger Fräulein zumindest vorübergehend auch die Basis für Versorgung bildeten: die von

1 K. Andermann: Vorwort, in: ders. (Hrsg.): Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1998, S.9.

2 V. Press: Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, in: V. Press: Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze. Hrsg. J. Kunisch (Historische Forschungen 59), Berlin 1997, S. 622–656.

Pierre Fourier und Alix le Clerc 1597 gegründete Congrégation de Nôtre Dame, die von Angela Merici (1474–1540) ins Leben gerufenen Ursulinen, die Englischen Fräulein der Mary Ward (1585–1645), der von François de Sales (1567–1622) und Jeanne-Françoise de Chantal (1572–1641) gegründete Orden von der Heimsuchung Mariä, besser unter dem Namen Salesianerinnen bekannt³. Man wird selbstverständlich nicht behaupten wollen, diese Kongregationen, die ja primär pädagogische Ziele verfolgten und die sich zum Teil auch an einen nichtadligen Kreis wandten, hätten der standesgemäßen Versorgung gedient, wohl aber bildeten sie so etwas wie einen zeitlichen Puffer bis zu einer eventuellen Heirat. Daß beim katholischen Adel die Dinge dennoch grundsätzlich nicht anders gelagert waren als beim protestantischen, beweist das auf eine Stiftung zurückgehende und 1701 ins Leben gerufene Würzburger Adelige Damenstift zur Heiligen Anna⁴.

Die evangelischen Ritterschaft Süddeutschlands konnte auf das Versorgungsproblem nur mit der Schaffung einiger weniger Damenstifte antworten⁵. Auffällig sind dabei zwei Tatsachen: Da ist einmal die Datierung der bekannten Gründungen (das auf mittelalterlichen Ursprung zurückgehende Oberstenfeld ist für Süddeutschland atypisch) nicht vor dem frühen 18. Jahrhundert, während die katholischen Einrichtungen sich vom 16. bis ins 18. Jahrhundert erstrecken. Zum anderen überrascht das Fehlen des Orts Odenwald mit dessen besonders hohem Anteil evangelischer Familien⁶. Da die Demographie des Kantons Odenwald nach dem Dreißigjährigen Krieg eine reichlich unbekannte Größe ist⁷, muß man sich die Antwort versagen, ob hier nicht lange Zeit eine besonders günstige Situation gegeben war. Wir werden die Frage der Spätgründungen noch anzusprechen haben.

Wie es sich auch immer verhalten haben mag, es war im Jahre 1761, als ein *Avertissement* des Kantons Odenwald mit dem Plan eines Fräuleinstifts und daneben auch einer Ritterschule *zum Besten der adelichen Jugend beyderley Geschlechts* in

3 M. Heimbucher: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Bd. 1–2, München, Paderborn, Wien 1933–1934, Neudruck Aalen 1965, Bd. 1, S. 628–639, 641–646; Bd. 2, S. 454–461, 661, 668.

4 M. Domarus: Äbtissin Eva Theresia von Schönborn und das Adelige Damenstift zur Heiligen Anna zu Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 16). Würzburg 1964.

5 H. Kömer: Damenstifte der Reichsritterschaft in Franken und des Patriziats in Frankfurt am Main (wie Anm. 1), S. 107–114.

6 Chr. Bauer: Reichsritterschaft in Franken, in: A. Schindling/W. Ziegler (Hrsgg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Bd. 4: Mittleres Deutschland (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52), Münster 1992, S. 182–213.

7 Zum Ort Odenwald bisher nur W. von Stetten: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald (Forschungen aus Württembergisch Franken 8), Sigmaringen 1973; V. Press: Der Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft, in: M. Schaab, H. Schwarzmaier (Hrsgg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 810–813.

Kochendorf, dem Sitz des Kantons⁸, anzeigte⁹. Treibende Kraft war der Ritterrat Carl Rüdt zu Bödighheim¹⁰, der sich offenbar schon einige Zeit mit dem Plan beschäftigt hatte. Unter dem 19. August des Jahres war ihm eine Abschrift vom Statut des 1733 gegründeten und dem Kanton Rhön-Werra inkorporierten Fräuleinstifts zu Waizenbach zugegangen¹¹; solche von Oberstenfeld und Pforzheim hatte er angefordert, standen zu diesem Zeitpunkt jedoch noch aus. Immerhin wird daraus erkennbar, wie man sich die Institution dachte¹².

Bei der Erstellung des Kostenrahmens – hier hat man es mit einer einmaligen konkreten Zahlensituation für eine solche Institution zu tun – ging man von sechs *Fräulein Chanonessen* unter Leitung einer *Frau Äbtissin* aus. Für den Erwerb eines Haus mit Klausur und Wirtschaftsgebäuden sah man 20 000 fl., für dessen Unterhalt jährlich 200 fl., für Möbel, Geschirr u. ä. 300 fl., für Verwaltungsausgaben 300 fl. und für Extraausgaben 200 fl. vor. Im Gegensatz zu diesen Sachkosten, die als unabdinglich betrachtet wurden, erstellte man für die personellen Aufwendungen drei Finanzierungsmodelle. Sie gewähren einen interessanten Einblick, was die Zeit als Ausstattung adliger Damen für erforderlich hielt. Das erste dieser Modelle dürfte einem gehobenen Standard entsprechen, wohingehend sich das dritte am ehesten einer Untergrenze nähert.

Der Äbtissin sollte eine Kammerfrau, ein Laufmädchen und zwei Bediente zugestanden werden, während jeweils zwei Fräulein Anspruch auf einen solchen Bedienstetenstab hatten. Hinzu traten ein Sekretär, Haushofmeister, Koch, Kutscher, Vorreiter, Hausknecht und zwei Haus- und zwei Küchenmägde.

Für die Damen sah man die folgenden Aufwendungen vor:

Jahresgehalt der Äbtissin 300 fl.

Kostgeld 65 fl.

Jahresgehalt der sechs Fräulein à 200 fl. 1200 fl.

Kostgeld à 65 fl. 390 fl.

8 Der Kantonssitz befand sich zuerst in Mergentheim, dann in Heilbronn; der Dauerstreit um die Gerichtshoheit der Stadt veranlaßte 1764 zur Übersiedlung nach Kochendorf, nachdem Ort zwei Jahre zuvor von den St. Andrée erworben worden war. Vgl. *Stetten* (wie Anm. 6), S. 29 Anm. 2.

9 STAL B 583 Ritterkanton Odenwald Teil II Bü 1183 *Das Proiect, die vorhabende Errichtung eines Fräuleinstifts zu Kochendorff betr. vom Aug. 1761*.

10 Die Würde des Hauptmanns bekleidete 1750–1777 Mainhard Friedrich Franz Rüdt. Vgl. *Stetten* (wie Anm. 6), S. 42 Anm. 1; zu Carl Ernst Rüdt kurz *Adolf Frh. Rüdt von Collenberg*: Die Familie Rüdt von Collenberg, Buchen, Walldürn 1986, S. 16f.

11 *H. Körner* (wie Anm. 4), S. 108 ff.

12 Zu Oberstenfeld vgl. *H. Ehmer*: Das Stift Oberstenfeld von der Gründung bis zur Gegenwart (wie Anm. 1), S. 59–90; zu Pforzheim *K. Andermann*: 'Zu der Ehre des allmächtigen Gottes und des Nächsten Dienst'. Das Kraichgauer Adelige Damenstift (wie Anm. 1), S. 91–106 u. *ders.*, '... und das Katholische wächst auch.' Die Gründung des Kraichgauer Adelligen Damenstifts im Kontext der konfessionellen und sozialen Entwicklung um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: *Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung* 13 (1993), S. 95–103.

Zu dieser Summe von 1955 fl. kamen als weitere Personalkosten:

- Jahreslohn und Kost der vier Kammerfrauen 480 fl. à 40 fl.
- Monatslohn der vier Laufmädchen à 6 fl. 288 fl.
- Monatslohn der vier Bedienten einschließlich Montur à 15 fl. 720 fl.
- Monatslohn von Kutscher und Vorreiter à 15 fl. 360 fl.
- Monatslohn von Sekretär und Haushofmeister à 20 fl. 480 fl.
- Jahreslohn des Kochs *vor all und jedes* 150 fl.
- Monatslohn der Küchen- und Hausmädchen à 6 fl. 144 fl.
- Monatslohn des Hausknechts 4 fl. 48 fl.

Im Falle, daß sich diese Planung aufgrund zu hoher Kosten nicht realisieren ließe, wäre die Bedienung zu reduzieren insoweit, als die Äbtissin auf einen Bedienten verzichten mußte, die Fräulein auf je einen Bedienten und ein Laufmädchen. Ferner entfielen dann der Vorreiter und verringerten sich *Salaria* und Kostgeld:

- Jahresgehalt der Äbtissin 200 fl.
- Kostgeld 75 fl.
- Jahresgehalt für 6 Fräulein à 150 fl. 900 fl.
- Kostgeld 450 fl.
- Für 4 Kammerfrauen Wochenlohn à 40 fl.
und wöchentliches Kostgeld 368 fl.
- Jahreslohn für 3 Laufmädchen à 20 fl. und 46 Groschen Kostgeld 177 fl.
- Jahreslohn für 2 Bediente incl. Montur 200 fl.
- Jahreslohn des Kutschers incl. Montur 140 fl.
- Monatslohn für Sekretär und Haushofmeister à 20 fl. 480 fl.
- Jahreslohn des Kochs 150 fl.
- Monatslohn für 2 *Küchenmenscher* à 4 fl. 96 fl.
- Monatslohn für den Hausknecht 4 fl. 48 fl.

Das dritte Modell reduzierte diese 3364 fl. nochmals und veranschlagte pauschal 3000 fl. für Äbtissin und die Fräulein, worin auch die gesamten Kosten für das Dienstpersonal abgegolten sein sollten. Konsulent und Schreiber könnte kostenneutral der Kanton stellen.

Damit ist man bei der Finanzierung. Verdankten (wie erwähnt mit Ausnahme von Oberstenfeld) die süddeutschen Gründungen ihre Existenz der Stiftung durch einzelne Persönlichkeiten, wollte man hier einen ganz anderen, geradezu außergewöhnlichen Weg beschreiten, nämlich den der Anlegerfinanzierung durch – modern gesprochen – Erlebensrentenversicherung auf Gegenseitigkeit. Eine solche Tontine, benannt nach dem neapolitanischen Bankier Lorenzo Tonti und seit 1653 nachzuweisen¹³, gab es in verschiedenen Varianten. Die extremste, bei welchem die Gesamteinlagen dem Letztüberlebenden zufließen, hat durch R. L. Stevensons

13 J. Schmitz: Historische Wertpapiere, Düsseldorf, Wien 1982, S. 64; G. Kürble: Der Exodus der amerikanischen Lebensversicherer aus Deutschland – die Tontine und die Vorgeschichte des Jahres 1894, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 79 (1990), S. 583–623.

Erzählung ‚The Wrong Box‘ (1888) literarische Bekanntheit erlangt. Beim vorliegenden Modell wurden gegen Einmalprämien von einem bestimmten Zeitpunkt ab an die Überlebenden Jahresrenten bezahlt, die von Jahr zu Jahr um die Anteile der Verstorbenen wuchsen.

Ursprünglich sollte die Tontine nur auf dem Kanton inkorporierte Edelleute beschränkt sein, doch man entschloß sich, sie auch den ritterschaftlichen Untertanen anzubieten, *wodurch aber vielen Armen unter ihnen die Wohlthat zu verschaffen, daß sie sich durch eine geringe Einlage in der Folge gewisse Einkünffte erwerben könnten, welche ihnen in ihrem Alter oder bey kräncklichen Umständen, da sie zur harten Arbeit untüchtig werden, und sich kümmerlich behelffen, auch wohl gar dem Publico zur Last fallen müßten*, zustatten kommt.

Im einzelnen sollte es so aussehen:

1. Die Einlagen werden mit 5 % p.a. verzinst.
2. Beim Tod eines Anlegers fällt dessen Kapital an den Fonds.
3. Die Zinsgewinne der verstorbenen Anleger kommen der gemeinschaftlichen Zinsmasse zugute, *wodurch der Zinnß-Ertrag bey denen übrigen Sociis sich von Jahr zu Jahr vermehret, so daß diese in der Folge aus ihrer Einlage 20.30 auch mehr pro cent ziehen können, je nachdem Gott einem vor dem andern das Leben verlängert, und wan zuletzt nur noch ein einziger von der Classe dieser Societaet am Leben ist, so ziehet er ad dies vitae die Zinnßen aus dem ganzen eingelegten Societaets Capital einer jeden Classe vor sich allein, und kan am Ende der lezt Lebende einer solchen Classe aus einer Einlage von 5 fl. Haupt Summ 4000 fl. Zinnßen in einem Jahr ziehen.*
4. Damit aber jüngere gegenüber älteren Einlegern nicht bevorteilt würden, werden vier Altersgruppen vorgesehen: bis 20 Jahre, 20–36, 36–55 und über 55 Jahre.
5. Die Mindestzahl an Einlegern einer Klasse beträgt 16; ein *Billet* kostet nur 5 fl., *damit ein jeder, auch der ärmste, eine solche geringe Auslage zu bestreiten sich im Stande siehet.*
6. Es gibt 4000 Billets, je 1000 pro Klasse; *so findet jeder Einleger schon einen solchen Anfang, daß die übrige Liebhaber und Gönner von diesem Instituto allstündlich mit ihren Einlagen fortfahren und sich vom dato des ausgestellten Billets ihres Zinns-Lauffs erfreuen können, und hat es mit obiger Anzahl der 16 Billets nur dießen Verstand, daß, zum Besten der Societaet, die Einlagen nicht in infinitum offen stehen, sondern oben beschriebenermaßen geschlossen und von solcher Zeit an der Heimfall der Zinnsen niemanden, als dieser geschlossenen Gesellschaft, zu gut kom(m) soll.*
7. Jeder kann beliebig viele Billets kaufen, auch für andere Personen, doch jeweils nur in der betreffenden Altersklasse.

Interessenten bot die Ritterkanzlei Auskünfte. Wie es aussieht, ist davon nur wenig, zu wenig Gebrauch gemacht worden. Es gibt nicht den mindesten Hinweis dafür, daß die Absicht über das Projektstadium hinausgelange.

Das führt zur Datierung der süddeutschen Einrichtungen. Die katholischen Kongregationen erfreuten sich des Wohlwollens und auch der finanziellen Förderung der jeweiligen weltlichen oder geistlichen Obrigkeit, wogegen die evangelischen Fräuleinstifte ihr Entstehen ja ausschließlich Stiftungen privater Natur verdankten, also naturgemäß sehr seltenen Handlungen. Von der Seltenheit und dem späten zeitlichen Auftreten auf die demographische Situation zu schließen, geht folglich nicht an. Insofern ist die Finanzierung durch die Tontine eine, wenn auch gescheiterte, Lösungsmöglichkeit.

Leider bietet das *Avertissement* kaum Hinweise hinsichtlich der Organisation der geplanten Einrichtung. Aufgrund der Erwähnung der Waizenbacher Statuten wird man jedoch kaum fehlgehen, sie dem „neuzeitlichen, protestantischen Versorgungstyp“ zuzuweisen¹⁴.

Im Jahre 1789 unternahm man einen erneuten Anlauf, von welchem nur der Entwurf bekannt ist¹⁵. Das Schwergewicht liegt hier auf den Aufnahmebedingungen und -modalitäten, d. h. Abstammung von im Kanton inkorporierten oder begüterten Familien, Ahnenprobe, Aufschwörung bei anderen Stiften, bis ins Detail geregelter Reihenfolge bei Aufnahme und Beendigung des Anspruchs durch Tod oder Austritt.

Es gibt aber wesentliche Abweichungen von der Aufnahmeordnung des *Avertissements* von 1761. Damit ist weniger die Erhöhung der Präbendenzahl auf acht gemeint, wobei man jedem Berechtigten freistellte, auf eigene Kosten von 4500 fl. eine zusätzliche, eigene Präbende zu stiften, sondern die konfessionelle Öffnung. Sie sollte nach strengem Proporz erfolgen, indem vier Plätze der lutherischen, einer der reformierten¹⁶ und drei der katholischen Konfession vorbehalten sein sollten, bei Verbot der Übertragbarkeit. Der Wirklichkeit des überwiegend lutherischen, dennoch mehrkonfessionellen Kantons trug dies mehr Rechnung als die älteren, ausschließlich lutherischen Stiftungen. Die dem reformierten Bekenntnis zugestandene Präbende, obwohl es damals keine diesbezügliche Familie gab, verrät dennoch etwas von dem komplizierten Innenleben des Kantons, in dem eine reibungslose Konfessionspolitik unabdingbar sein mußte.

Was 1761 – und das ist die andere Abweichung – nicht ausdrücklich erwähnt wird und wahrscheinlich auch nicht vorgesehen war, wird in dem Entwurf von 1789 als völlig selbstverständlicher Fall angenommen (bes. § 34), nämlich der Austritt zwecks Heirat. Den Gedanken an lebenslangen Verbleib im Stift hatte man aufgegeben oder sah ihn nur noch als Ausnahmefall vor. Zieht man hier noch die Garderobeordnung für die Teilnahme an öffentlichen Auftritten bis hin zu höfischen Fe-

14 F. Staab: Standesgemäße Lebensform und Frauenfrömmigkeit. Bemerkungen zu einem Langzeitphänomen (wie Anm. 1), S. 158.

15 Generallandesarchiv Karlsruhe 69 Rüd't von Collenberg zu Eberstadt A 307: Ritterkanton Odenwald. Entwurf Fräulein-Stift 1789. Druck 14 S.

16 Damals gehörte dem Kanton keine reformierte Adelsfamilie an; die Linie der Adelsheim, welche 1701 sich dem reformierten Bekenntnis angeschlossen hatte, war 1763 schon erloschen. Vgl. J. G. Weiss: Regesten der Freiherren (vormals Reichsritter) von Adelsheim, Mannheim 1888, S. 133, 150.

sten in Betracht (§ 30–32), wird ein bemerkenswerter Schritt erkennbar – von der religiös geprägten Versorgungseinrichtung auf Lebenszeit zum neuzeitlichen Fräuleininstitut.

Anlage:

Unmaßgeblicher Entwurf
eines Canton Ottenwaldischen
Fräulein-Stifts-Statut

I. Abschnitt.

Von den Stiftsfähigen Personen und ihren Eigenschaften.

§ 1.

Alle Fräulein Töchtern der= dem Canton Ottenwald einverlebten Mitgliedern von catholisch= und protestantischer Religion werden in das Ottenwaldische Fräulein=Stift aufgenommen, wann sie von einem bei disseitigem Canton wirklich begüterten und immatriculirten Mitglied in rechtmäsiger (2) Ehe mit einer Mutter erzeugt sind, die so wie der Vater selbst von altem und solchem teutschen Adel abstammet, dessen Familien bei hohen teutschen Erz= Dohm=adelichen Ritter= und Damenstiftern, oder bei dem hohen Teutschen=Johanniter=und Maltheser=Orden teutschen Priorats oder bei der Burg Friedberg oder bei der unmittelbaren freien Reichs Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrohm oder bei einer jeden andern Ritterschaft teutscher Reichslande, väter= und mütterlicher Seits, seit unfürdenklichen Jahren recipirt, immatriculirt und daselbst aufgeschworen sind.

§ 2.

Sie müssen aber auch alle überdiß mit Acht alt adelichen=erstbemerkermasen vereigenschaften teutschen Ahnen, als Vier von väterlicher und Vier von mütterlicher Seite begabt seyn, solche mittelst Vorlegung eines nach begehendem Formular gefertigten, dann mit Wappen, Schild, Helm auch mit aller Ahnen aufgeschriebenen Namen gemahlten Stammbaums erwiesen und diesen mit Tauffscheinen der aufgeführten Ahnen oder andern=eben soviel als die Tauffscheine erweisenden Urkunden untadelhaft bescheinigen.

§ 3.

Solte hingegen ein= in die Aufnahme in das Ottenwaldische Stift ansuchendes Fräulein entweder bereits selbst bei einem teutschen adelichen Fräulein Stift oder einer oder mehrere ihrer Herren Brüder oder Fräulein Schwestern mit eben denen Acht Ahnen, die sie führt, bei einem andern adelichen teutschen Erz= Dohm=Ritter=und Damenstift oder bei vorherührten Ritterorden allschon aufgeschworen seyn; So begnüget man sich wegen der solchergestalten schon geprüften und richtig befundenen Acht Ahnen mit alleiniger Vorlegung ihres Stammbaums ohne weitere Bescheinigungsbelege; Nur muß diesem Stammbaum das feierliche Attestat des hohen Erz=Dohm=(3) Ritter= oder Damenstifts oder hohen Ritter Ordens mit der gewöhnlichen Unterschrift und Insiegel dahin beigefügt seyn, daß das aspirirende Fräulein oder ihr Herr Bruder oder Fräulein Schwester

mit dem nemlichen im producirten Stammbaum aufgeführten Acht Ahnen väterlicher= und mütterlicher Seits daselbst wirklich aufgeschworen seyn.

§ 4.

Zält eine Familie mehrere Fräulein Töchtern, so können die Vollbürtigen, welche nemlich von einer und der nemlichen Mutter gebohren sind, zu Ersparung überflüssiger Kosten mit einem= und dem nemlichen Stammbaum ihre Ahnenprobe herstellen und auf den= für die eine Schwester schon eingeschickten sich beziehen.

Diejenigen aber, welche von zweierlei Müttern geboren sind, weil solchermassen auf der Mutter Seiten andere Ahnen in Vorschein kommen, haben in allweg einen andern bescheinigten Stammbaum, so viel diese Ahnen betrifft, einzuschicken.

§ 5.

Die Töchtern derjenigen Herren Mitgliedern, die zwar für ihre Person und auf ihre Lebenszeit, nicht aber auf ihre Nachkommenschaft sich ein Siz= und Stimmrecht erworben haben, sind zwar, so lange ihr Herr Vater lebt, auch Stiftsfähig, sie verlieren aber ihre Stiftsfähigkeit und den Genuß, sobald ihr Herr Vater mit Tod abgethet, es wäre denn, daß derselbe für jede seiner Töchtern 100 Rthlr rheinisch an das Fräuleinstift baar entrichten oder bezahlen lassen würde.

§ 6.

Würde sich ein Mitglied eines andern Reichs Ritterschaftlichen Cantons oder auch ein anderer alt adelicher in disseitigem Canton begütern, so wird (4) solches den andern Mitgliedern zwar gleich gehalten, doch müssen für jede schon vor der Begüterung und Immatriculation geborne Tochter 50 fl. rheinl. erlegt werden, auch kann die Einrückung nicht eher geschehen, als bis die zuvor schon verloosete alle zumm Genuß gelangt sind, immasen sie solchergestalten den Erstgebornen gleich gehalten werden.

§ 7.

Alle diejenige Familien sind und werden des Stifts sowohl in Ansehung der Anwartschaft, als des wirklichen Genusses verlustiget, deren Väter zwar immatriculirte und begüterte Ottenwaldische Mitglieder gewesen, aber ihre dem Canton steuerbare Güter bereits verkauft haben oder noch verkaufen.

§ 8.

Deßgleichen sind und bleiben ohne alle jemals zu erwartende Dispensation diejenige Fräulein ein für allemal von dem Stift ausgeschlossen.

1. Deren Eltern bei dem Canton Ottenwald gar nicht begütert sind.
2. Deren Väter zwar begütert aber nicht wirklich immatriculirt sind, oder
3. der Immatriculation sonst eintretender Ursachen halben unfähig sind und endlich
4. welche mit der vorgeschriebenen Ahnenprobe aufzukommen nicht vermögen.

II. Abschnitt.

Von der Anzahl der Stiftsfräulein, ihrer Aufnahme und erforderlichen Alter zum wirklichen Stiftsgenuß.

§ 9.

Die Anzahl der Stiftsfräulein besteht in 8 Personen, nemlich in

4 Evangelisch Lutherischen

1 Reformirten und

3 Catholischen Fräulein

welche nach der Ordnung des Einrucksens in den Stiftsgenuß den Rang unter sich haben.

§ 10.

Bei sich vergrößernden Stiftsfond aber werden auch mehrere Präbenden in gleichem Verhältniß errichtet und ausgetheilt.

§ 11.

Solte bei einem oder dem andern Religionstheil wegen ermanglender hinlänglichen Anzahl Stiftsfähiger Fräulein eine Präbende offen bleiben, so kommt solche nicht dem andern Religionstheil, sondern dem Stiftsfond selbst in so lange zu gut, bis wiederum eine Stiftsfähige Fräulein solcher Religion vorhanden ist und Altershalben eintreten kann.

§ 12.

Alle Fräulein, welche

- 1) Zur Zeit der Stiftseröffnung vorhanden sind, und das stiftsfähige Alter von 15 Jahren haben, sodann (6)
- 2) diejenige Fräulein, welche zur Zeit der Stiftseröffnung zwar am Leben sind, aber das erforderliche Alter noch nicht haben und endlich
- 3) diejenige Fräulein, welche erst nach Eröffnung des Stifts geboren werden, werden nach und nach in das Stift aufgenommen und gelangen zu deßen Genuß.

§ 13.

Die zur ersten Classe gehörigen Fräulein treten zuerst ein und ihre Ordnung bestimmt das Loos.

§ 14.

Allererst nach diesem treten die Fräulein der 2ten Classe ein, je nachdem ihnen das Loos die Ordnung der Einrucking bestimmt hat, insofern sie zur Zeit des eröffneten Genuß das 15te Jahr als das Stiftsfähige Alter erreicht haben wird, indem ansonsten ein solches das Stiftsfähige Alter noch nicht erreicht habende Fräulein in solang zurückstehen muß, bis es zu jenem Alter gelangt und ihr eine Präbende alsdann eröffnet wird.

§ 15.

Nach diesen folgen alsdann die Fräulein der dritten Classe, nemlich diejenige, welche erst nach der Zeit der Stiftseröffnung geboren worden und diesen bestimmt der Tag und die Stunde der geburt, die Ordnung, wornach ihr auch die auf die letztere Zahl unmittelbar nachfolgende Nummer zugeschrieben wird.

§ 16.

Es muß aber die Geburt der Fräulein Töchtern von ihren Eltern oder Verwandten innerhalb 3 Monaten bei Löbl. Ortshauptmannschaft nicht (7) nur angezeigt, sondern auch die Anzeige selbst mit 1 Ducaten Einschreibgeld, der zur Aufnahm

des Stifts verwendet wird, dann mit einem= den Tag und die Stunde ihrer Geburt ausdrückenden= vom Pfarrer des Orts, wo sie getauft worden, ausgestellten und gehörig solennisirten Taufschein, deßgleichen mit dem ihre Ahnen erprobenden Stammbaum, Falls nicht schon einer= von ihren ältern vollbürtigen Schwestern vorgelegt und gut geheisen worden wäre= zu dem Ende begleitet werden, damit das neugeborne Fräulein, im Fall ihrer richtig befindenden Ahnenprobe, in das Stiftsbuch der aufgenommenen eingetragen und in Gemäßheit des ihr von Gott und der Natur angewiesenen Rangs, nach erlangten Stiftsmäsigen Jahren und eröffneten Plaz zum wirklichen Stiftsgenuß berufen auch für dasselbe die Aufnahmeurkunde mit Bemerkung der auf sie fallenden Zahl, zu ihrer künftigen Legitimation von Löbl. Ritterortswegen ausgefertigt werden könne.

§ 17.

Würden 2 oder mehrere Fräulein von verschiedenen Familien an dem nehmlichen Tag und in der nehmlichen Stunde zur Welt geboren; so solle ihren Rang und Ordnung die Verloosung welche selbst vor Löbl. Ritterhauptmannschaft in Beiseyn der interessirten Theile oder ihrer Bevollmächtigten vorgenommen werden sollen, entscheiden.

§ 18.

Da es auch geschehen könnte, daß ein Vater ehender oder später als der andere, den Taufschein und Stammbaum seiner ihm gebornen Tochter in den dazu bestimmten 3 Monaten zur Löbl. Ortshauptmannschaft einschicken möchte und dadurch in Ansehung des Rangs und der Ordnung Irrungen ausbrechen können; so wird hiemit vestgesetzt; daß zwar allezeit der Tag und die Stunde, in welcher das Fräulein geboren wird, auf den Fall entscheiden solle, wann die Anzeige ihrer Geburt innerhalb der verordneten 3 Monaten oder 90 Tagen nebst Einschickung ihres Stammbaums und Taufscheins bewerkstelligt worden ist; ausserdem aber, und wenn diese innerhalb 3 Monaten nicht erfolgt ist, so solle dasjenige Fräulein, von deren Geburt innerhalb 3 Monaten die gesetzmäßige Anzeige geschehen, wann sie gleich später geboren ist, allen andern vorgebornen im Rang und Ordnung vorspringen und vorgesezt werden, deren Vater oder Anverwandten mit dieser Anzeige innerhalb den gesetzten 90 Tagen oder 3 Monaten nicht eingekommen sind.

§ 19.

Stirbt ein Fräulein, es stehe gleich im wirklichen Stiftsgenuß oder seye nur durch die ihm zugetheilte Zahl darzu verwanttschaftet oder tritt ein Fräulein sonsten aus dem Stift, wovon unten das mehrere vorkommen wird; so sind die Eltern, Anverwandten, oder Vormünder schuldig hievon zur Löbl. Ortshauptmannschaft die unverweilte Anzeige zu machen, um den Abgang in dem Stiftsbuch bemerken und allem vorbeugen zu können, wodurch in der Folge Unordnung entstehen oder die Berufung des folgenden Fräulens zum wirklichen Stiftsgenuß Verzögerung leiden könnte.

§ 20.

Wann aber ein im wirklichen Genuß stehendes Fräulein während dem Stiftsjahr, welches von dem ersten Jenner des Jahrs bis zum letzten December lauft, es seye zu welcher Zeit es wolle, verstirbt oder aus dem Stifftritt; so kommt das in der

Ordnung folgende Fräulein während dieses Sterb= oder Austritsjahrs nicht mehr zum Genuß, sondern tritt erst mit dem Anfang des folgenden Jahrs ein, und die nach dem Tod oder Austrit des abgegangenen Fräuleins bis zu Ende des Stiftsjahrs ferner fälligen Stiftungseinkünfte desselben fallen dem Stiftsfond zu seiner Vermehrung anheim (9).

III. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Stifts=Fräulein, wann sie in den Genuß treten, von ihrem jährlichen Gehalt oder Präbende, dem Stifts=Zeichen und Kleidung.

§ 21.

Religion, Tugend und edle Sitten sind die ersten Pflichten auf deren Erfüllung eine jede Stifts=Fräulein beim Antritt des Stifts das Augenmerk zu nehmen hat, und dieses so, wie die Rücksicht auf ihre Geburt und Stand, fordert sie von selbst auf, alle unedle und sträfliche Handlungen zu fliehen, und zu unterlassen, und denen göttlichen, und obrigkeitlichen Vorschriften und Gesezen nach zuleben.

§ 22.

Aber auch denen Urhebern, Beschirmern, und Erhaltern ihres Stifts sind sie eine dankbare Erinnerung und geziemende Achtung schuldig, welche sie nicht ausser Acht lassen werden, vorzüglich aber haben sie das Ottenwaldische Directorium, und Ordens-Capitul als ihre Stifts=Vorstehere zu verehren.

§ 23.

Alle Stifts=Fräulein, deren Eltern oder Verwandte zur Stifts=Anlag einen Geldbetrag geleistet haben, bezahlen ohne Ausnahme, wann sie zum wirklichen Genuß der Stiftungseinkünfte gelangen, 50 fl. rheinl. – diejenige aber, von deren Eltern oder Verwandten dergleichen nicht geschehen, 65 fl. rheinl. baar für Statutengelder zur Stiftskasse, um solche zur Vermehrung des Stiftsfonds zu verwenden (10).

§ 24.

Wäre einem= oder dem andern in den Stiftsgenuß tretenden Fräulein nicht möglich, jene 50 fl. oder 65 fl. rheinl. Statutengelder baar zu erledigen; so wird derselben im ersten Jahr, wo sie die Stiftungseinkünfte zu beziehen anfängt, daran jener Betrag sogleich abgezogen.

Sollte sich hingegen fügen, daß ein solches Fräulein Todes verfahren, oder aus dem Stift treten würde; so wird sich das Stift mit dem begnügen, was daran abschläglichs baar bezahlt worden, oder abgerechnet werden können.

§ 25.

Neben diesen Statutengelder müssen auch alle und jede Fräulein, wann sie den wirklichen Stiftsgenuß erlangen, ihren ersten Jahrsgehalt ohne jemalige Dispensation zuruck lassen, indeme das erste Jahr für ein Carenzjahr hiemit erklärt wird, und der in diesem ersten Jahr fallende ganze Gehalt zu Vermehrung des Stiftsfonds bestimmt is.

§ 26.

Es steht jedem frey, eine eigene Präbende zu stiften, und sich die Ernennung der dazu gelangenden Fräulen, jedoch unter Voraussetzung aller übrigen Stiftsfähigkei-

ten, vorzubehalten, welche alsdann als eine extra Präbende betrachtet wird, dagegen aber wird erfordert, daß der Stifter einer solchen extra Präbende wenigstens ein Capital von 4500 fl. zur Stiftskasse abgebe, von dessen Interesse alsdann die Präbende der präsentirte Stifts-Fräulein, der Ueberrest aber der Stiftskasse selbst zu gut gehet; auch sind in solchem Fall die hergebrachte= oben vestgesetzte Statutengelder mit 50 fl. ingleichem zu entrichten, und diese Stifts-Fräulein muß sich überhaupt alle sonstige Stiftsregeln gefallen lassen (11).

§ 27.

Die Stifts-Präbenden, oder Einkünfte bestehen jährlich in 150 fl. rheinl. welche in 4 Quartalien, als am 31ten März, 30ten Junii, 30ten Septembr. und 31 Decembr. und zwar erst, wann jedes Quartal verflossen ist, mit 37 fl. 30 kr. aus der Stiftskasse bezahlet werden.

§ 28.

Jedes im Genuß stehende Stifts=Fräulein schickt dagegen das von ihr eigenhändig unterschriebene und gedruckte Quittungsformular an das Cassieramt ein, oder läßt es durch ihren=dazu bestellten Geschäftsträger einliefern.

Wird dieses Formular nicht eingeschickt, so ist es sodann der eigenen Schuld beizumessen, wann das Geld nicht verabfolget wird und der Botte leer abgeht. Wie dann überhaupt auch jedes Stifts=Fräulein das Geld auf ihre Kosten und Gefahr bei dem Cassieramt jedes Quartal abholen, und erheben lassen muß.

§ 29.

Die Stiftseinkünfte kan jedes präbendirte Fräulein genießen und verzehren, wo es Ihr gefällig ist, doch aber muß Sie bei etwaigen Stiftsversammlungen, zu welchen Sie vorgeladen wird, unausbleiblich erscheinen.

§ 30.

Ein jedes im wirklichen Stiftsgenuß stehendes Fräulein erhält die Stiftsstatuten, und die Stiftsordenszeichen, samt Stern und Band.

(N.B. Die Bestimmung des Zeichens, und Bandes wird heherem Ermessen lediglich unterthänig überlassen).

Ohne Ordenszeichen darf sich keine Stifts-Fräulein weder in der Kirche, noch in Gesellschaften, noch an fremden Orten antreffen lassen, und trägt den Orden vielmehr täglich auf der linken Seite der Brust an einer kleinen Schleife vom Ordensband, bei Feyerlichkeiten hingegen, und an Gallatägen bei Hof an dem nemlichen von der linken Schulter zur rechten Seite reichenden Ordensband, wozu sodann kein anderes als ein schwarzes seidenes Kleid getragen werden darf, wohingegen Ihr die Wahl der Kleidung ausser jenen Fällen der Feyerlichkeiten, und Gallatägen, woran das grössere Ordensband zu tragen ist, lediglich überlassen bleibet.

§ 32.

Wann ein Stifts=Fräulein, welche im Stiftsgenuß stehet, und also das Ordenszeichen trägt, stirbt, oder aus dem Stift tritt, so schickt Sie selbst, oder ihre Erben das Ordenszeichen an die Löbl. Ritterhauptmannschaft zurück, und ersetzt auch aus dem bereitesten Vermögen den daran wahrzunehmenden Schaden.

IV. Schreiben.

Von den Fällen, in welchen der erlangte Stiftsgenuß aufhört, und sich verendschaftet. §33.

Der erste Fall des aufgehörenden Stiftsgenusses ist das Absterben eines wirklich präbendierten Fräuleins, und endigt sich dieser Genuß mit dem Tag ihres Todes, welcher sogleich bei Löbl. Ortshauptmannschaft mit Einsendung des Todenscheins, und des getragenen Ordenszeichens anzuzeigen ist. (13) Man hoft aber daneben auch, daß jedes wirklich präbendirte Stifts-Fräulein, je nachdem es ihre Vermögensverfassung erlaubt, zur Erhaltung und Verbesserung des Stifts durch ein allenfallsige letzte Willensverordnung zum Beweiß ihrer dankbarlichen Gesinnungen mittelst eines Vermächtnisses beizutragen, nicht unterlassen werde.

§34.

Der zweite Fall des aufgehörenden Stiftsgenusses, und Anwartschaft ist die wirkliche Vermählung, mit deren Tag jene sich endigen, und wornach sogleich bei Löbl. Ritterhauptmannschaft mit Einsendung des Ordenszeichen und Trauscheins die Anzeige zu machen ist.

§35.

Der dritte Fall, in welchem die Anwartschaft, oder der wirkliche Stiftsgenuß aufhöret, ist dieser, wenn eine Fräulein in den geistlichen Stand mit Ablegung der bei der catholischen Religion üblichen 3 Ordensgelübden sich begibt, und ist der Tag der wirklichen Ablegung dieses Gelübdes der Zeitpunkt des aufgehörenden Genusses, und Anwartschaft wovon der Ritterhauptmannschaft gleichmäßige Anzeige zu machen ist. Ausserdem aber ziehet der Uebergang zu dieser= oder jener Religion zu einer von obigen 3 bestimmten catholischen, lutherischen= oder reformirten Religionen den Genuß, oder die Anwartschaft nicht nach sich, sondern jede Fräulein bleibt solchen Falls bei derjenigen Religionsklasse, bei der sie zuvorhin ware, stehen.

§36.

Der vierte Fall ist, wenn eine Fräulein, welche wirklich in den Genuß eintreten könnte, oder in solchem stehet, des fernern Genusses sich (14) freiwillig begibt, in welchem Fall Ihr jedoch die Tragung des Stiftzeichens bis zu Ihrem Absterben, oder erfolgenden Vermählung, wornach solches zuruck zu senden ist, verstatet wird.

§37.

Der fünfte – aber auch empfindlichste Fall, welcher den Verlust der Anwartschaft, oder des Genusses unwiederruflich nach sich ziehen würde, ist endlich dieser, wann, wie doch die göttliche Vorsehung verhüten, und abwenden wolle, eine Fräulein sich so weit vergessen sollte, daß sie Laster sich zu Schulden kommen liesse, welche sie vor der ehrbaren Welt entehren, den Stifts-Fräulein gerechte Aergerniß verursachen und bei dem übrigen Publikum übles Nachreden veranlassen würde, als welcherlei Vergehen sogleich von dem Ordenscapitel summarisch zu untersuchen, und mit wirklicher Verlusterklärung, und Abnehmung des Ordenszeichens zu bestrafen sind.

Uebrigens hat

§ 38.

Ein jedes Stifts=Fräulein auch noch die beifügende wohlgemeinte Erinnerung zu Herzen nehmen, daß sie sich auch ein gutes wirthschaftliches Betragen angelegen seyn lassen, und für Schulden zu hüten haben, indem sich das Stift mit der Schuldenzahlung auf keinerlei Weise bemenget, am allerwenigsten aber dafür haftet, und eben so wenig irgend einige Anweisung, Versezung, oder Verhipothecirung derer Stiftspräbenden anerkennen, oder annehmen, sondern solche geradezu von der Hand weisen, und übrigens die nötige Correction einer solchen übelhaussen den Fräulein sich vorbehalten wird.

S.M.

Kochendorf den 19 Aug. 1789.